

Ausfertigung

EINGEGANGEN
19. Feb. 2015
KANZLEI DR. SCHAEFER

42 C 1019/14



Verkündet am 12.02.2015

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schaefer und Kollegen,
Balanstraße 73, 81541 München,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Januzi
für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Vertragsstrafe in

Höhe von restlich 1000 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.8.2014 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten i.H.v. 124 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2014 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 1000 €.

Tatbestand

Der Kläger ist [REDACTED] sowie Fotograf und ist unter der Bezeichnung [REDACTED] geschäftlich tätig.

Er erstellte eine Fotografie von Herrn [REDACTED] Präsident des [REDACTED]. Diese Fotografie wurde unter anderem bei Wikipedia veröffentlicht. Der Kläger ist auf der Bildbeschreibungsseite als Urheber genannt. Des Weiteren sind auf der Bildbeschreibungsseite die Nutzungsbedingungen genannt. Ausweislich der dort enthaltenen Angaben ist die Fotografie unter Geltung der so genannten „Creative Commons- Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 nicht portiert“ veröffentlicht.

Der Beklagte ist für das Internetangebot der Domain [REDACTED].de verantwortlich und hatte die vorbezeichnete Fotografie des Klägers über einen Zeitraum von knapp fünf Monaten öffentlich zugänglich gemacht.

Auf Aufforderung des Klägers gab der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Auf die schriftliche Erklärung des Beklagten vom 11.3.2013, Anl. K1, wird Bezug genommen. Der Beklagte zahlte einen Schadensersatzbetrag i.H.v. 120 €.

Im Rahmen einer allgemeinen Internetrecherche stellte der Kläger im Juli 2014 fest, dass das von der Unterlassungserklärung des Beklagten getroffene Bild von diesem noch immer unter drei URL's abrufbar gehalten wurde, nämlich unter:

[REDACTED]

Der Kläger forderte den Beklagten mit Schreiben vom 21.7.2014 unter Fristsetzung bis zum 30.7.2014 auf, die weitere Nutzung des Bildmaterials umgehend zu beenden und eine Vertragsstrafe in Höhe von insgesamt 2500 € zu bezahlen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.7.2014 erklärte der Beklagte, dass seiner Auffassung nach eine Vertragsstrafe von höchstens 250 € angemessen sei. Diesen Betrag zahlte der Beklagte auf das Konto des Klägers.

Es folgte weiterer Schriftverkehr, auf welchen Bezug genommen wird.

Gegenstand der Klage ist eine Vertragsstrafe von 1000 € sowie vorgerichtliche Anwaltskosten i.H.v. 281,30 €. Hinsichtlich Letzterer wird auf die Darlegungen in der Klageschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn eine Vertragsstrafe in Höhe von restlich 1000 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.8.2014 zu zahlen,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn vorgerichtlich entstandene Rechtsanwaltskosten i.H.v. 281,30 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.10.2014 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, dass die vom Kläger festgesetzte Vertragsstrafe im Ergebnis auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen und zu korrigieren sei.

Es habe sich um eine Urheberrechtsverletzung gehandelt, die praktisch überhaupt nicht spürbar gewesen sei. Denn faktisch habe sich das Foto zwar auf dem Server der Beklagten befunden, sei aber niemals von irgendjemandem außer dem Kläger selbst aufgerufen worden. Hinzu komme, dass der Grad des Verschuldens gering sei. Es handele sich um einen Fall leichtester Fahrlässigkeit, weil der Beklagte die

Bilder nicht mehr habe veröffentlichen wollen und aus seiner Sicht auch alles getan habe, um die weitere Verbreitung im Internet zu verhindern. Der zuständige Mitarbeiter sei davon ausgegangen, dass alles Erforderliche getan worden sei.

Hinzu komme, dass der Kläger selbst für die tatsächliche Veröffentlichung eines Bildes im Internet einen Schadensersatzsumme ein Betrag von nur 150 € für angemessen befunden habe. Er habe sich dann sogar auf 120 € herunter handeln lassen. Die Vertragsstrafe könne nicht das zwanzigfache dieses Betrages ausmachen. Die bereits geleistete Zahlung von 250 € sei ausreichend.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Dem Kläger steht der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe i.H.v. restlich 1000 € zu. Er ergibt sich aus der Vertragsstrafenvereinbarung der Parteien.

An der Wirksamkeit der Unterlassungsverpflichtung bestehen keine Zweifel. Dasselbe gilt für die Vertragsstrafenvereinbarung.

Die Vertragsstrafe ist durch einen von dem Beklagten zu vertretenden Verstoß gegen die Unterlassungspflicht in der geltend gemachten Höhe verwirkt.

Aufgrund der abgegebenen Unterlassungserklärung war der Beklagte verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass das betroffene Lichtbild nicht mehr über seine Website oder die von ihm verwendete URL öffentlich zugänglich war. Dem ist der Beklagte nicht nachgekommen. Eine öffentliche Zugänglichmachung eines Werkes liegt schon dann vor, wenn die abstrakte Möglichkeit der Erreichbarkeit durch Eingabe der URL besteht (vergleiche OLG Karlsruhe, BeckRS 2013,00343).

Der Beklagte hat den Verstoß auch zu vertreten. Als er sich zur künftigen Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen verpflichtete, war von ihm ein besonderes Maß an Sorgfalt bei der Umsetzung der dazu erforderlichen Maßnahmen zu erwarten. Bei Einhaltung der gebotenen Sorgfalt hätte der Beklagte festgestellt, dass zumindest bei einigen URL der Aufruf des Bildes nach wie vor möglich war.

Die vom Kläger auf 1250 € festgesetzte Höhe der Vertragsstrafe entspricht billigem Ermessen

Die Höhe der Vertragsstrafe hängt von der Art und Größe des Unternehmens ab, vom Umsatz und möglichen Gewinnen, von der Schwere und dem Ausmaß der Zuwiderhandlung, von deren Gefährlichkeit für den Gläubiger, vom Verschulden des

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Januzi

Ausgefertigt

Kuhn

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

